



Anmeldung Familienzulagen für Alleinerziehendenzulage

AZ

1. Name und Vorname _____

2. Geburtsdatum _____ Vers.-Nr. _____

3. Zivilstand ledig **betr. gleichgeschlechtliche Partner**

verheiratet seit _____ eingetragene Partnerschaft seit _____

verwitwet seit _____ durch Tod aufgelöste
Partnerschaft seit _____

faktisch getrennt seit _____

Trennung oder
Scheidung bei Gericht

hängig seit _____

ruhend seit _____

gerichtlich
getrennt oder
geschieden seit _____ gerichtlich aufgelöste oder
richterlich getrennte
Partnerschaft seit _____

Falls keine Trennung oder Scheidung der Ehe bei Gericht anhängig ist: Wurde eine richterliche Massnahme erlassen gemäss den Erläuterungen auf der Rückseite? ja nein

Wurde diese richterliche Massnahme durch eine private Vereinbarung ersetzt? ja nein
Falls ja, seit wann _____

4. Wohnort _____
Strasse PLZ, Wohnort

5. Tel. (tagsüber) _____ E-Mail _____

6. Nachstehend aufgeführte Kinder wohnen im gemeinsamen Haushalt mit mir (nur Kinder anführen, welche noch nicht 18 Jahre alt sind).

Name und Vorname	Geburtsdatum	Name und Vorname	Geburtsdatum
1. _____	_____	3. _____	_____
2. _____	_____	4. _____	_____

7. Wohnen noch andere Personen im gemeinsamen Haushalt mit Ihnen? ja nein

Wenn ja, welche:

Name und Vorname	Verwandtschaftsverhältnis oder Art der Beziehung
_____	_____
_____	_____
_____	_____

8. Bestätigung des Gemeindeamtes / Einwohneramtes:

- Die antragstellende Person ist seit dem _____ alleinerziehend im Sinne der Erläuterungen auf der Rückseite dieses Formulars.
- Die obenstehenden Kinder wohnen im gemeinsamen Haushalt des Antragstellers / der Antragstellerin. Neben allenfalls im Punkt 7 gennante Personen wohnen keine weiteren Personen im gemeinsamen Haushalt des Antragstellers / der Antragstellerin.

Datum: _____

Stempel und Unterschrift
des Gemeindeamtes / Einwohneramtes

Erläuterungen

Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen hat eine alleinstehende Person für jedes Kind, mit dem die alleinstehende Person in gemeinsamem Haushalt lebt.

Eine ledige, verwitwete oder geschiedene Person gilt als alleinstehend, wenn sie nicht mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt lebt. Eine geschiedene Person gilt nicht als alleinstehend, wenn sie mit dem ehemaligen Ehegatten in gemeinsamem Haushalt lebt.

Eine verheiratete Person gilt als alleinstehend, wenn sie weder mit ihrem Ehegatten noch mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt lebt und zudem ein Antrag oder eine Klage auf Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe bei Gericht anhängig ist; oder eine einstweilige Verfügung, richterliche Massnahme oder eine gerichtliche Entscheidung nach dem Ehegesetz, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, den Bestimmungen des ABGB über den Unterhalt oder die Obsorge oder nach den Bestimmungen über den Schutz vor Gewalt in der Familie erlassen wurde.

Eine verheiratete Person gilt nicht mehr als alleinerziehend wenn

- ein Ehepaar das Verfahren auf Trennung oder Scheidung bei Gericht **ruhend stellen lässt**
- bei einem Ehepaar eine einstweilige Verfügung, richterliche Massnahme oder eine gerichtliche Entscheidung nach dem Ehegesetz, nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, den Bestimmungen des ABGB über den Unterhalt oder die Obsorge oder nach den Bestimmungen über den Schutz vor Gewalt in der Familie erlassen wurde **und eine solche richterliche Massnahme durch eine private Vereinbarung ersetzt wurde.**

Diese Erläuterungen gelten auch sinngemäss für eingetragene Partner.

Verpflichtung und Unterschrift

Ich nehme davon Kenntnis, dass ich Veränderungen in meinen persönlichen Verhältnissen wie Verheiratung, gemeinsame Wohnsitznahme mit dem ehemaligen Ehegatten oder mit einem Lebenspartner, Verheiratung und Tod eines Kindes, ferner Adressänderungen oder Arbeitsplatzwechsel unverzüglich und unaufgefordert der Familienausgleichskasse in Vaduz mitzuteilen habe.

Ich bestätige ferner, dass ich alle Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet habe. Ich nehme davon Kenntnis, dass ich mich wegen unwahrer Angaben und Verschweigen von Tatsachen, die zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Alleinerziehendenzulagen führen, rückerstattungspflichtig und strafbar mache.

Datenschutzhinweis: Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Webseite unter www.ahv.li/datenschutz

Ort und Datum: _____

Unterschrift _____